

686/A(E) XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dipl.-Ing. Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend Beachtung von Landesgesetzen bei Vollzug des
Umweltförderungsgesetzes insbesondere in der Siedlungswasserwirtschaft

In der gegenwärtigen Praxis der Siedlungswasserwirtschaft werden oft gesetzliche Vorgaben missachtet, ohne dass dies auf Förderungszusagen nach dem Umweltförderungsgesetz Auswirkungen hätte. Solche Gesetzesverletzungen führen, wie die Grünen in der Kommission für Siedlungswasserwirtschaft (KSWW) seit 1996 immer wieder an Einzelfällen nachgewiesen haben, zu exorbitant hohen Projektkosten. Die Verwaltung missachtet hier das Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) und unter einem den Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art 126 b Abs 5, 127 Abs 1 und 127 a Abs 1 B-VG).

Als Beispiele seien genannt:

1. **Gesetzwidriges Vorgehen des Wasserverbands Millstättersee**

Im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf den Wasserverband Millstättersee /Verwaltungsjahr 1998 stellt der RH u.a. fest:

„Der Verband beschloss sogar in einer Mitgliederversammlung die gesetzliche Verpflichtung zum Sanierungskonzept nicht zu vollziehen. Zwar blieben seine Bemühungen um eine Fristerstreckung ohne Ergebnis, im Hinblick auf die gute Wasserqualität der Seen und den starken Vorfluter Drauf wurde dies letztlich vom Amt der Kärntner Landesregierung aber geduldet,“ (p. 13 Hervorhebungen nachträglich hinzugefügt)

„Trotz des schon erreichten hohen Anschlussgrades wurden nicht primär die schadhaften alten Kanalbereiche saniert, sondern die Kanalisation auf noch nicht erfasste Randbereiche der Gemeinden ausgedehnt. Die Kanalbaukosten in den Mitgliedsgemeinden betragen bis zum Jahre 1990 rd 181500S je Objekt. Die in den letzten Jahren in den Randbereichen gebauten Kanalbauvorhaben wiesen jedoch spezifische Kanalerichtungskosten zwischen 232000 und 809000S je Objekt auf (p. 10 Hervorhebungen nachträglich hinzugefügt).

Es ist völlig unverständlich, dass die Bundesförderung dieses Verbandes trotz dieser RH-Kritik offensichtlich immer noch weitergeht. Eine Variantenoptimierung nach dem

Stand des technischen Wissens kann bei den vorliegenden Anschlusswerten nie durchgeführt worden sein !

2. Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten durch die FA 19C (Leiter DI Wiedner) des Landes Steiermark

2.1. St. Nikolai im Sausal

Seit Jahren weisen die Grünen immer wieder auf schwere Mängel des Vollzugs des UFG im ländlichen Raum durch die für diese Auftragsverwaltung zuständige Fachabteilung 19C (früher FA 3b) des Landes Steiermark hin. Durch eine geradezu systemisch vollzogene Verweigerung der Prüfung des gesetzeskonformen Zustandekommens der Projekte wurde in zahlreichen Einzelfällen das Legalitätsprinzip der österreichischen Bundesverfassung missachtet. Dass durch diese Vollzugsmängel auch Steuermittel in großer Höhe vergeudet wurden, konnte an bekannten Einzelfällen (Projekt Pux / Gemeinde Frojach-Katsch; Wies; Hainsdorf i. Schwarzautal; Trahütten.) unwiderlegbar nachgewiesen werden.

Die Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzips zieht also die Verletzung der ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach sich, die alles Verwaltungshandeln bestimmen müssen. Siehe hierzu etwa das Erkenntnis VfGH G169/86, V70/58

Ein neuer, besonders krasser Fall des gesetzwidrigen Zustandekommens von mit öffentlichen Mitteln geförderten Kanalprojekten ist nunmehr am Beispiel der Gemeinde St. Nikolai im Sausal in der 29. KSWW-Sitzung am 19.3.2002 unter der intensiven Mitarbeit von Dipl.-Ing. Wiedner und Landesrat Pörtl eingetreten und dokumentiert worden.

Als Teil Ihrer auf Zentralisation zielenden Abwasserpolitik hat die Gemeinde St. Nikolai im Sausal bei der zuständigen FA19C der Steiermärkischen Landesregierung die Kanalbauabschnitte 04 und 05 zur Förderung eingereicht. Wie auch an den ungünstigen Kenndaten deutlich wird, handelt es sich dabei vorwiegend um die Entsorgung von Streusiedlungsbereichen. So weist etwa der BA 04 je Hausanschluss eine durchschnittliche Kanallänge von 143 m und Investitionskosten von 15456 EURO (öS 212.679) bei förderbaren Gesamtinvestitionen von EURO 2.071176 auf. Im Zustandekommen der Projekte wurde das Legalitätsprinzip der österreichischen Bundesverfassung mehrfach in eklatanter Weise missachtet:

1. Das Fehlen des gesetzlich vorgeschriebenen Umweltausschusses wurde von der FA19C überhaupt nicht bemängelt. Gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz der Umwelt (LGBl. 78/1988) hätte der Umweltausschuss der Gemeinde diese wichtige örtliche Umweltangelegenheit - unter besonderer Berücksichtigung der in der Novelle 97 zum WRG enthaltenen Kostendämpfungspotentiale - zu beraten und dem Gemeinderat Lösungsvorschläge zu erstatten gehabt.
2. Obwohl die Gemeinde am 6. 10. 1999 eine Revision des Flächenwidmungsplanes endbeschlossen hat, liegt den Projekten im Widerspruch zum § 2a Abs. 3 der Kanalgesetznovelle 1998- in Kraft getreten ohne Übergangsbestimmungen am 1.11.1998 - des Stmk. Kanalgesetzes kein „Abwasserplan“ zugrunde. Dadurch wurden die der betroffenen Bevölkerung vom Steiermärkischen Landtag in der Kanalgesetznovelle 1998 zugesicherten

Mitwirkungsrechte vorenthalten und blieben allfällige Kostendämpfungspotentiale, wie sie vor allem in der Novelle 97 zum WRG enthalten sind, unausgeschöpft.

3. Als einzige konzeptuelle Grundlage der Projekte liegt ein „örtliches Abwasserentsorgungskonzept“ aus dem 1989 (!) vor. Aus Kostengründen sah dieses für einen Teilbereich des nunmehrigen Zentralprojekts allerdings ausdrücklich schon damals eine dezentrale Lösung vor.
4. Gemäß den Förderrichtlinien und Technischen Richtlinien zum UFG ist die Gemeinde verpflichtet, vor der Beschlussfassung über die Projektrealisation die privaten Haushalte im Entsorgungsbereich über deren absehbare finanzielle Belastung im Gesamtfinanzierungszeitraum zu unterrichten. Auch das ist nicht geschehen.

Trotz dieser demokratiepolitisch unhaltbaren und mehrfach gesetzesverletzenden Genese wurden die beiden Projekte durch die Fachabteilung 19C (Leiter: OBR Dipl. Ing. Johann Wiedner) als förderwürdig beurteilt. Am 19. März 2002 wurde in der 29. Sitzung der Kommission für Siedlungswasserwirtschaft in Wien das Projekt zur Vergabe der Bundesförderung von der Abwicklungsstelle vorgelegt und trotz schriftlich begründeter Grüner Gegenanträge gegen die Stimme der Grünen beschlossen. In besagter Sitzung vertrat Dipl. Ing. Wiedner die Meinung, das Nichtvorliegen eines Abwasserplanes sei durch eine Übergangsbestimmung der Steiermärkischen Kanalgesetznovelle 1998, die er nicht vorlegte, gedeckt und stelle daher keine notwendige Fördervoraussetzung dar. Auf die anderen Mängel ging er oder Landesrat Pörtl überhaupt nicht ein.

Erschwerend kommt hinzu, dass OBR. Dipl.-Ing. Wiedner die Übergangsbestimmungen nicht vorgelegt hat und dass in korrekter Interpretation des an sich eindeutigen Gesetzestextes die Stadt Graz gemeinsam mit der Revision des Flächenwidmungsplanes einen Entwurf zum Abwasserplan im Februar 2002 vorgelegt hat und sich dabei in dem 1. Abschnitt des Erläuterungsberichtes „Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen des Abwasserplanes“ natürlich ausdrücklich auf die §§2a und 2b des Kanalgesetzes 1988 bezogen hat.

2.2. Marktgemeinde Wies

2.3. Gemeinde Hainsdorf im Schwarzautal

2.4. Gemeinde Trahütten

Diesen drei Landgemeinden unterschiedlicher Größe ist gemeinsam, dass zwar gemäß §10 Abs 2 des Steiermärkischen Umweltschutzgesetzes 1988 ein Gemeindeumweltausschuss eingerichtet wurde, jedoch in keinem Fall §10 Abs. 3 erfüllt wurde. Dort wird normiert: "Der Umweltausschuss hat von allen wesentlichen örtlichen Umweltangelegenheiten dem Gemeinderat zu berichten und Lösungsvorschläge zu erstatten."

Erschwerend kommt hinzu, dass

- a) dies nur typische Beispiele einer zumindest in der Steiermark flächendeckend verbreiteten Praxis ist.
- b) ebenso flächendeckend die Prüfungsausschüsse in den allermeisten Landgemeinden nicht einmal den Versuch einer Nachprüfung der Kanalprojekte versuchen.
- c) die Landesregierung auf Grund von §8 des Landesrechnungshofverfassungsgesetzes eine Prüfung durch den Landesrechnungshof verhindern kann und auch verhindert.

3. Beurteilungspraxis der Kommunalkredit Austria (KKA) als Abwicklungsstelle der Bundesförderung in der Siedlungswasserwirtschaft.

Den Grünen ist nicht bekannt, dass das BMLFUW bzw. das BMUJF jemals gegenüber der Kommunalkredit Austria in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle nach UFG klargestellt hätte, dass sie sich im Rahmen der üblichen Ordnungsprüfung zu vergewissern habe, ob bei Projekterstellung Landesgesetze eingehalten wurden.

Nach § 1 Umweltförderungsgesetz ist das Ziel der Umweltförderung im Siedlungswasserbereich ua der Schutz der Umwelt durch eine geordnete Abwasserentsorgung. Der Sachverhalt Abwasserentsorgung wird jeweils aus verschiedenen Blickwinkeln sowohl vom Bundesgesetzgeber als auch vom Landesgesetzgeber geregelt; vollzogen werden die entsprechenden Gesetze von den Gemeinden, den Ländern und dem Bund (mittelbare Bundesverwaltung). Der Schutz der Umwelt kann dabei nur erreicht werden, wenn die Gesetzgeber als auch die Vollziehungsbehörden das gegenseitige Berücksichtigungsgebot beachten. Insofern ist auch davon auszugehen, dass bei Förderung der Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Einhaltung der landesgesetzlichen Vorgaben durch die Projektwerber zu achten ist. Auch der beratenden Kommission trägt § 10 UFG auf, Empfehlungen „unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen „ abzugeben. Damit sind nicht nur die Bestimmungen des UFG selbst gemeint. Der Bundesminister kann mit der KKA vertraglich festlegen, wie die Förderungsansuchen aufzubereiten und zu prüfen sind (§11 Abs 3 UFG).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLISSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, bei Förderung von Vorhaben nach dem Umweltförderungsgesetz auch auf die Einhaltung jener Landesgesetze zu achten, die im engen sachlichen

Zusammenhang mit der Materie stehen. Insbesondere möge bei Förderung von Projekten der Siedlungswasserwirtschaft neben den Bundesgesetzen wie dem Umweltförderungsgesetz und dem Wasserrechtsgesetz auch die Einhaltung der Kanalgesetze der Länder sowie der umweltbezogenen Verfahrensvorschriften für die Gemeinderäte geprüft werden, damit nur jene Projekte zum Zug kommen, die alle Vorschriften zum Schutz der Umwelt (und der öffentlichen Haushalte) einhalten. Eine entsprechende Aufbereitung und Prüfung der Förderungsansuchen durch die Kommunalkredit Austria soll im Wege einer vertraglichen Bestimmung sichergestellt werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuss vorgeschlagen.